

Grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten zum Zwecke des administrativen Ansatzes



Grenzüberschreitende Kriminalität und die Rolle der lokalen Behörden

- Innerhalb der Europäischen Union ist das Leben und Arbeiten im Grenzgebiet ein großer Vorteil und eine Selbstverständlichkeit.
- Die Kriminalität macht jedoch nicht an der Grenze halt! Kriminelle nutzen die Grenze absichtlich, um sich vor den Behörden zu verstecken.
- Eine gute Informationslage ist für den administrativen Ansatz unerlässlich.
- Sozialversicherungsdaten aus einem anderen Land können für eine lokale Regierung von entscheidender Bedeutung sein, um den Missbrauch rechtlicher Strukturen zu unterbinden.

FALL: Bei der Bearbeitung eines Genehmigungsantrags wird in einigen Fällen auch die wirtschaftliche Situation des Antragstellers überprüft. Bei ausländischen Antragstellern werden auch Sozialdaten aus dem Ausland benötigt, z. B. Angaben darüber, ob der Antragsteller im Ausland Sozialhilfe bezieht, um eine vollständige Prüfung zu ermöglichen.

The content of this report represents the views of the author only and is his/her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.



Wie kann eine lokale Behörde ausländische Sozialversicherungsdaten erhalten?

1 Grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten zwischen Gemeinden

Die Übermittlung von Sozialdaten von einer Gemeinde an eine Gemeinde im Ausland ist in den meisten Fällen in Belgien, den Niederlanden und Deutschland nicht möglich. Schließlich gibt es oft keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe, die Weitergabe kann zudem gegen den Grundsatz der Zweckbindung oder bestimmte Geheimhaltungspflichten verstoßen.

In Ausnahmefällen scheint es durchaus möglich zu sein, Sozialdaten an ausländische Verwaltungen weiterzugeben. In Deutschland zum Beispiel können Sozialdaten, die im Inland an Gerichte, Staatsanwälte, Polizei und Sicherheitsdienste übermittelt werden, auch an entsprechende ausländische Behörden mit einem ähnlichen Auftrag weitergegeben werden. Wenn argumentiert werden kann, dass Gemeinden in Belgien oder den Niederlanden ein ähnliches Mandat haben wie die in einem bestimmten Fall genannten deutschen Dienststellen, können die Informationen zur Verfügung gestellt werden.

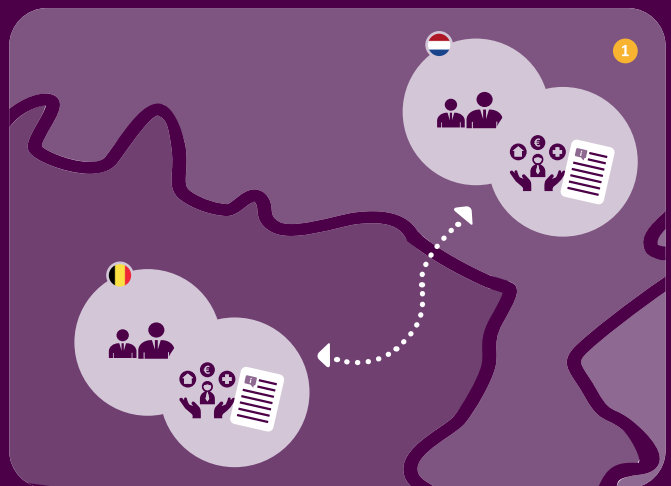
2 Direkte Bereitstellung von sozialen Behörden für ausländische Gemeinden

Die direkte Übermittlung von Sozialdaten an ausländische Kommunen durch die Sozialbehörden ist in den einzelnen untersuchten Ländern unterschiedlich geregelt, aber in bestimmten Situationen möglich.

In Belgien könnten ausländische Gemeinden theoretisch Zugang zur Zentralen Datenbank für soziale Sicherheit haben, die Sozialversicherungsdaten sammelt. In der Praxis ist dies jedoch schwierig, da eine der Bedingungen für den Zugang zu dieser Zentralen Datenbank darin besteht, dass die Verwaltung Zugang zu den Daten des nationalen Registers haben muss. Dies ist jedoch derzeit nicht der Fall.

In Deutschland ist der Austausch von Sozialdaten aufgrund des Sozialgeheimnisses auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Austausch mit ausländischen Kommunen kommt z.B. in Betracht, wenn die ausländische Kommune selbst als Sozialbehörde tätig ist, mit einer deutschen Sozialbehörde vergleichbar ist und die Übertragung zur Erfüllung der Aufgaben der ausländischen Sozialbehörde erforderlich ist.

In den Niederlanden kann eine Übertragung in Betracht gezogen werden, wenn es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines überwiegenden öffentlichen Interesses handelt. Nach Ansicht von EURIEC kann auch der administrative Ansatz gegen die organisierte Kriminalität unter dieses Konzept fallen. Je nach Betrachtung des Einzelfalls erscheint daher eine Übertragung möglich.



3 Übermittlung von Sozialversicherungsdaten durch ausländische Sozialversicherungsbehörden (U-Turn)

Die weitere Übermittlung von Sozialversicherungsdaten an andere Verwaltungsbehörden im Ausland, nachdem bereits eine grenzüberschreitende Übermittlung zwischen Sozialbehörden stattgefunden hat, ist aufgrund des Grundsatzes der Zweckbindung der Datenschutzgrundverordnung und der nationalen Geheimhaltungspflichten in den meisten Fällen nicht möglich.



Möglichkeiten

- In den Fällen, in denen Sozialversicherungsdaten an deutsche Gerichte, Staatsanwälte, Polizei- und Sicherheitsdienste übermittelt werden, kann argumentiert werden, dass diese Informationen auch an belgische und niederländische Gemeinden weitergegeben werden können. Eine Bedingung ist, dass ihre Aufgabe in einem bestimmten Fall derjenigen der deutschen Gerichte, Staatsanwälte, Polizei oder Sicherheitsdienste ähnlich sein muss.
- In den Niederlanden und in Deutschland können die Sozialversicherungsträger in begrenzten Fällen im Rahmen des Verwaltungsansatzes Informationen an ausländische Gemeinden weitergeben. Nach einer Gesetzesänderung könnte dies auch in Belgien möglich sein.
- Gemeinsame Kontrollmaßnahmen zwischen Belgien und den Niederlanden sind möglich und wurden bereits durchgeführt.



Hindernisse

- In den drei Ländern gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen zum Zwecke des administrativen Ansatzes.
- Sozialdaten sind oft besonders geschützt, unter anderem durch das Sozialgeheimnis.



Zusammenfassung/Schlussfolgerung

In Ausnahmefällen ist ein grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten für Verwaltungszwecke möglich.

Für eine ausführliche rechtliche Erläuterung laden Sie bitte das EURIEC-Memorandum zur „Grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten“ herunter unter www.euriec.eu.

Haben Sie weitere Fragen oder benötigen Sie als Gemeinde Unterstützung beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch? Bitte kontaktieren Sie die EURIEC über: euriec.rik.limburg@politie.nl.